

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1871/89 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1989

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1564/89 der
Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1748/89 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Aprikosen mit
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen
Inseln) eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) hat es an sechs auf-
einanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen

gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die
Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Aprikosen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der
Kanarischen Inseln) sind daher erfüllt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1564/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1989, S. 53.